Vollmachten und Verfügungen

a. Allgemeine Informationen zum Thema „Vollmacht“

► Mit einer Vollmacht kann **verbindlich festgelegt** werden, wer den Vollmachtgeber in bestimmten Fällen **rechtswirksam vertreten darf**. Erklärungen, die der Bevollmächtigte in Vertretung des Vollmachtgebers in dessen Namen abgibt, wirken für und gegen den Vollmachtgeber.

- Unzulässig ist eine Vertretung bei höchstpersönlichen Geschäften des Familien- und Erbrechts, z.B. der Eheschließung oder Testamentserrichtung. Die Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten, aber auch gegenüber einem Geschäftspartner (z.B. der Bank) erklärt werden.

► Der **Umfang der Vollmacht** richtet sich nach dem Inhalt der Bevollmächtigung, z.B.

- eine Spezialvollmacht zur Vornahme eines bestimmten Einzelgeschäfts,
- eine Gattungsvollmacht für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften (z.B. Bankvollmacht) **oder**
- eine Generalvollmacht, die alle Rechtsgeschäfte erfasst, für die eine Stellvertretung zulässig ist.

► In der Regel gilt eine Vollmacht **ab dem Datum ihrer Unterzeichnung bis zu einem möglichen Widerruf**. Wurde die Vollmacht dem Bevollmächtigten ausgehändigt, kann er ab dieser Zeit Geschäfte für den Vollmachtgeber tätigen. Diese haben selbst dann Bestand, wenn der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten angewiesen hat, die Vollmacht erst zu gebrauchen, sollte er selbst nicht (mehr) handlungsfähig sein.

- Bei missbräuchlicher Verwendung der Vollmacht kann der Vollmachtgeber mögliche Schäden vom Bevollmächtigten ersetzt verlangen und die Vollmacht widerrufen. Hierfür sind alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückzuverlangen, notfalls gerichtlich.
- Bei einer notariellen Vollmacht kann der Notar angewiesen werden, die bei ihm hinterlegte Vollmacht erst dann dem Bevollmächtigen auszuhändigen, wenn dieser durch ein
  entsprechendes ärztliches Attest den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nachweist.

► Die Erteilung einer Vollmacht ist grundsätzlich formfrei, aus Beweisgründen sollte sie zumindest **schriftlich** erfolgen und neben der Unterschrift des Vollmachtgebers Datum und Ort enthalten.

- Bei bestimmten Geschäften gelten für die Bevollmächtigung strengere Formvorschriften. So ist z.B. für Grundstücksgeschäfte, die in Vertretung vorgenommen werden sollen, eine **notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte Volmacht** erforderlich.

b. Generalvollmacht

► Eine Generalvollmacht ist die umfangreichste aller Vollmachten. Sie ermächtigt grundsätzlich zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, bei denen eine Vertretung zulässig ist.

Achtung: Die Formulierung, dass eine andere Person „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ bevollmächtigt wird, deckt entgegen dem Wortlaut nicht alle denkbaren Fälle ab. Im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Pflegebedürftigkeit muss die Bevollmächtigung für bestimmte Entscheidungen (z.B. Einwilligung in eine Operation, die mit Lebensgefahr verbunden ist) ausdrücklich in der Vollmachtsurkunde benannt sein (siehe Vorsorgevollmacht).

► Die Erteilung einer Generalvollmacht ist formfrei möglich, sollte aber zumindest **schriftlich** erfolgen. Wegen der großen Reichweite der Vollmacht empfiehlt sich eine **notarielle Beurkundung**.

- Rechtlich notwendig ist sie aber nur für bestimmte Geschäfte, wie z.B. Grunstücksgeschäfte. Durch eine notarielle Beurkundung können auch mögliche Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung oder an der Unterschrift beseitigt werden.
- Dadurch erhöht sich auch die Bereitschaft von Banken und anderen Institutionen, die regelmäßig auf das Ausfüllen eigener Vollmachtsvorlagen bestehen, die Vollmacht zu akzeptieren.

Wichtig: Eine Generalvollmacht erfordert uneingeschränktes Vertrauen in die bevollmächtigte Person!

c. Bankvollmacht

► Mit einer Bankvollmacht kann eine Vertrauensperson Bankgeschäfte für den Volmachtgeber erledigen, z.B. wenn dieser verhindert ist. Eine Bankvollmacht kann allgemein für alle Bankgeschäfte oder nur für einzelne Konten gegeben werden (Kontovollmacht)

► Das Gesetz sieht keine besonderen Formvorschriften für eine Bankvollmacht vor.

- Weil bei einfachschriftlichen Vollmachten nicht ersichtlich ist, ob die Unterschrift echt ist und der Vollmachtgeber bzw. die Vollmachtgeberin zum Zeitpunkt der Unterschrift geschäftsfähig war, genügt eine solche den Bank- und Kreditinstituten meist nicht.
- Empfehlenswert ist daher, die Vollmacht notariell beurkunden zu lassen oder das jeweilige bankeigene Verfahren zu beachten!

► Abhängig vom Geltungszeitraum werden **drei Formen von Bankvollmachten** unterschieden:

- Die übliche Bankvollmacht ist die so genannte ***transmortale Bankvollmacht***. Diese ist **zeitlich unbegrenzt**. Sie gilt also zu Lebzeiten des Vollmachtgebers und endet weder mit dessen Tod oder Geschäftsunfähigkeit (§§ 672, 168 BGB). Dadurch kann der Bevollmächtigte nach dem Tod des Kontoinhabers noch ausstehende Kosten wie zum Beispiel Miet- oder Pflegekosten begleichen.
- Soll die Vertretungsbefugnis **nur zu Lebzeiten** des Vollmachtgebers gelten und mit dessen Tod enden, wird eine so genannte ***prämortale Bankvollmacht*** erteilt.
- Eine ***postmortale Bankvollmacht*** erlangt erst **nach dem Tod** des Vollmachtgebers Geltung. Der Bevollmächtigte kann mit dieser nicht zu Lebzeiten des Vollmachtgebers, sondern erst nach dessen Tod Bankgeschäfte, z.B. zur Verwaltung oder Abwicklung des Erbes, tätigen.

► Der Bevollmächtigte hat nicht dieselben Rechte wie der Kontoinhaber. Bankvollmachten berechtigen lediglich zur Vornahme der Geschäfte, die mit der Kontoführung in engem Zusammenhang stehen.

Der Bevollmächtigte darf in der Regel:

- über das jeweilige Konto verfügen
- eingeräumte (Dispo-)Kredite beanspruchen
- Wertpapiere und Devisen und Edelmetalle an- und verkaufen
- Kaufabrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier- und Depotaufstellungen entgegennehmen

Der Bevollmächtigte darf in der Regel <u>nicht</u>:

- die Konten kündigen oder auf seinen Namen umschreiben
- Untervollmachten erteilen
- Kreditverträge abschließen oder ändern
- weitere Konten und Depots eröffnen (Ausnahme: Unterkonten)

► Eine Bankvollmacht kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Sobald der Widerruf bei der kontoführenden Bank eingegangen ist, erlischt die Vollmacht.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank!

<u>Wichtig:</u> Seitens des Bevollmächtigten ist zu beachten, dass ihn die Nutzung der Bankvollmacht nicht gegen den Vorwurf der Veruntreuung der Gelder absichert. Er muss nachweisen können, dass er das Geld im Sinne des Vollmachtgebers verwendet hat.

Um Missbrauch vorzubeugen, kann eine Bankvollmacht auch eingeschränkt erteilt werden, z.B., dass nur über ein bestimmtes Konto verfügt, nur bestimmte Geschäfte (z.B. Überweisungen) oder bestimmte Geschäfte nur durch zwei Bevollmächtigte getätigt werden dürfen.

Generell gilt: Vollmachten sollten nur Personen erteilt werden, denen Sie vollständig vertrauen. Überlegen Sie deshalb sorgsam, wem Sie eine Konto- bzw. Bankvollmacht einräumen! Nähere Auskünfte und Empfehlungen erhalten Sie bei Ihrer Bank.

d. Vorsorgevollmacht & Betreuungsverfügung

<u>Vorsorgevollmacht</u>

► Mit einer Vorsorgevollmacht kann man eine oder mehrere Personen als gesetzliche(n) Vertreter(in) für den Fall bestimmen, dass man seine Angelegenheiten nicht (mehr) selbst regeln kann.

► Die Vorsorgevollmacht kann sich auf einzelne Bereiche, z.B. Gesundheitsfürsorge (medizinische Maßnahmen, Einsichtnahme in Krankenakte, freiheitsbeschränkende Maßnahmen), Wohnung / Aufenthalt, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen und Gerichten sowie die Vermögensverwaltung beziehen oder sich auf alle Angelegenheiten erstrecken. Im letztgenannten Fall wird häufig eine General- und Vorsorgevollmacht erteilt.

Achtung: Die Formulierung, dass eine andere Person „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ bevollmächtigt wird, deckt mehrere wichtige Fälle nicht ab. Erforderlich ist eine ausdrücklich schriftliche Bevollmächtigung bei Zustimmung zu ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinischen Eingriffen, bei denen Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation), bei Entscheidung über eine zum Schutz des Vollmachtgebers notwendige geschlossene Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahme oder andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen (etwa Anbringen eines Bettgitters) und bei Einwilligung in eine Organspende.

► Eine Vorsorgevollmacht sollte aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft zumindest **schriftlich** verfasst werden.

- Dies kann handschriftlich, am Computer oder auf einem geeigneten Vordruckmuster erfolgen. Wichtig ist, dass die Vollmacht eigenhändig unterschrieben ist und möglichst auch Ort und Datum angegeben sind.

► Für bestimmte Geschäfte (z.B. Grundstücksgeschäfte, Aufnahme von Verbraucherdarlehen) ist eine **notarielle Beurkundung** der Vollmacht **oder öffentliche Beglaubigung** durch die Betreuungsbehörde erforderlich.

- Durch eine notarielle Beurkundung können auch mögliche Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung oder der Unterschrift beseitigt werden.

► Es ist wichtig, dass die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

- Dies kann z.B. sichergestellt werden, indem man die Vollmacht an einem für die Vertretungsperson leicht zugänglichen und ihr bekannten Ort verwahrt (z.B. häuslicher Schreibtisch) oder die Vollmacht der Vertretungsperson vorsorglich bereits aushändigt (mit der Maßgabe diese nur in den besprochenen Fällen zu verwenden).
- Die Vollmacht kann auch einer anderen Vertrauensperson zur Verwahrung übergeben werden, mit der Maßgabe, diese im Bedarfsfall an die bevollmächtigte Person auszuhändigen.

► Mit einer Vorsorgevollmacht kann die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

► Empfehlenswert ist die Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister, damit das Gericht jederzeit klären kann, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt.

- Eine sinnvolle Ergänzung zur Vorsorgevollmacht, die nur einer Person erteilt werden sollte, der man uneingeschränkt vertraut, sind **Patienten-** und **Betreuungsverfügung**.

Betreuungsverfügung

► Kann man seine Angelegenheiten, z.B. nach einem Unfall, einer Krankheit oder bei Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter, ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln und **es liegt keine Vorsorgevollmacht vor**, bestellt das Betreuungsgericht regelmäßig einen rechtlichen Betreuer.

► Mit einer Betreuungsverfügung kann man **im Vorhinein festlegen, wen das Gericht** in einer solchen Situation **als Betreuer einsetzen oder aber keinesfalls bestellen soll**.

- Möglich ist es auch, mehrere Betreuer vorzuschlagen (z.B. den Bruder für Gesundheitsfragen und den Sohn für finanzielle Angelegenheiten).

- Auch können inhaltliche Vorgaben für den Betreuer in die Verfügung aufgenommen werden (z.B. welche Wünsche und Gewohnheiten berücksichtigt werden sollen, ob eine Pflege zu Hause oder in einem (bestimmten) Pflegeheim gewünscht wird).
- Das Gericht und auch der oder die Betreuer sind an die Betreuungsverfügung gebunden, soweit sie nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft.

► Besondere Formvorschriften bestehen für die Betreuungsverfügung nicht. Aus Beweisgründen ist es aber ratsam, diese schriftlich zu verfassen und zu unterschreiben.

► Eine Betreuungsverfügung statt einer Vorsorgevollmacht kommt meist in Betracht, wenn eine Person, der man vollständig vertraut, fehlt. Mit einer Betreuungsverfügung kann selbst bestimmt werden, welche Person mit der eigenen Betreuung beauftragt werden soll, sowie auch, wer keinesfalls in Betracht gezogen werden soll.

Wichtig: Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verknüpft werden. Dies ist empfehlenswert, falls die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen. Die Ergänzung durch eine **Patientenverfügung** ist ebenfalls ratsam.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz unter https://www.bmj.de (Service > Broschüren und Infomaterial > Betreuungsrecht)

e. Patientenverfügung

► Mit einer Patientenverfügung können Sie vorsorglich festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

- Sie gilt für den Fall, dass Sie Ihren Willen nicht mehr erklären können.
- Dadurch haben Sie die Möglichkeit, auch in dieser Situation auf ärztliche Maßnahmen einzuwirken und Ihr Recht auf Selbstbestimmung zu wahren.
- Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnden Ärzte, Pfleger sowie an die bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter.

► Eine rechtsgültige Patientenverfügung kann von jeder **volljährigen Person** erklärt werden, die die Art, die Risiken, die Tragweite sowie Bedeutung einer ärztlichen Behandlung verstehen kann.

- Geschäftsfähigkeit ist hingegen nicht erforderlich.
- In Zweifelsfällen, z.B. bei einer beginnenden Demenz, empfiehlt es sich, die Einwilligungsfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen.

► Eine Patientenverfügung muss **schriftlich** verfasst und durch eigenhändige Unterschrift oder ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden.

- Sie kann jederzeit formlos geändert werden (§ 1901a Abs. 1 BGB).
- Es ist nicht vorgeschrieben, aber ratsam, die Verfügung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob sie noch dem aktuellen Willen entspricht, und gegebenenfalls zu ändern.

► In der Patientenverfügung sollten die Lebens- und Behandlungssituation, in denen eine bestimmte ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung gewünscht oder abgelehnt wird, so konkret als möglich beschrieben werden.

- Denn nur wenn der Wille in einer konkreten Situation eindeutig und sicher festgestellt werden kann, ist die Festlegung der gewünschten Behandlung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen für Ärzte, Pflegepersonen, Bevollmächtigter und Betreuer verbindlich.

- Vor allem ist zu beachten, dass die Patientenverfügung auf jeden Fall konkrete Aussagen enthalten soll, welche Heilbehandlungen gewünscht sind und welche auf keinen Fall.
- Um missverständliche Formulierungen zu vermeiden und wirklich auch das zu erklären, was gewollt ist, sollte man sich vor Erstellung einer Patientenverfügung von einer **ärztlichen oder anderen fachkundigen Person beraten** lassen.

► Die Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass Ärzte, Bevollmächtigte oder Betreuer möglichst schnell Kenntnis von deren Existenz und dem Inhalt erlangen können.

- Deshalb ist es ratsam, einen Hinweis bei sich zu tragen, dass eine Patientenverfügung vorhanden ist und wo sich diese befindet.
- Ist eine Vertrauensperson bevollmächtigt, sollte auch diese entsprechend informiert sein.

► Darüber hinaus ist es empfehlenswert, die Patientenverfügung mit einer **Vorsorgevollmacht** und/ oder einer **Betreuungsverfügung** zu verknüpfen. Damit können Sie darauf einwirken, wer Sie vertreten soll, für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz unter http://www.bmj.de (Service > Broschüren und Infomaterial > Patientenverfügung)

f. Aufbewahrung und Hinterlegung

Der Bevollmächtigte ist im Fall der Fälle nur handlungsfähig, wenn er das Original vorlegen kann. Daher sollte Sie darauf achten, dass er im Notfall den Aufbewahrungsort der Vollmachten und Verfügungen kennt. Hilfreich sind auch Hinweise im Portemonnaie, wo die Dokumente zu finden sind. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Aufbewahrung, z.B.:

► zu Hause an einem sicheren Ort
► direkt beim Bevollmächtigten
► bei einem Dritten zur treuhänderischen Verwahrung
► beim Notar, Aushändigung nach ärztlichem Attest

Die Bundesnotarkammer in Berlin hat ein **zentrales Vorsorgeregister** (ZVR) eingerichtet: (www.vorsorgeregister.de).

In diesem Register kann man Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen registrieren lassen. Sie erhalten danach eine Informationskarte für Ihre Brieftasche. Die entsprechenden Unterlagen werden beim ZVR nicht hinterlegt und aufbewahrt, sondern lediglich dokumentiert.

Die Betreuungsgerichte fragen vor Anordnung einer gesetzlichen Betreuung beim ZVR an, ob Vorsorgeverfügungen existieren. Sie setzen sich dann mit der dort genannten, bevollmächtigten Person in Verbindung. Dadurch ist gewährleistet, dass Ihre Vorsorgeunterlagen im Betreuungsfall gefunden werden und Ihr darin niedergelegter Wille auch zur Geltung kommt.

Notvertretungsrecht von Ehegatten für medizinische Akutsituationen

Nach § 1358 BGB können sich Ehegatten gegenseitig vertreten, wenn ein Partner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge vorübergehend, bis zu 6 Monate, rechtlich nicht besorgen kann.

Die Ausübung setzte eine Bescheinigung des behandelnden Arztes voraus. Das Recht ist nicht übertragbar auf andere Familienmitglieder. Das Gesetz umfasst nur Gesundheitsangelegenheiten. Andere Lebensbereiche, z.B. Vertretung gegenüber Behörden oder auch Vermögenssorge bleiben hiervon unberührt.

Liegt bereits eine Vorsorgevollmacht vor, welche die Gesundheitssorge umfasst, kommt die gesetzliche Regelung des Notvertretungsrechts zum Tragen. Die Vorsorgevollmacht bleibt Wirksam.

Es besteht auch die Möglichkeit, dem Notvertretungsrecht vorab zu Widersprechen. Der Widerspruch muss im **zentralen Vorsorgeregister** eingetragen werden.